

die Leipziger, Wittenbergische, und Jenaische Juristen-Fakultät statuiret dergleichen. Wie wir denn eben in dem casu den Breslischen Schep-penstul uns belehren lassen, und unseres Vermeth-nens, Lauts und Inhalts im Urthel erlanget, wie es hernach abkopiret.

Und dieses war einß.

Zum andern hat ein Ehrvestor wolweiser Rath, bei der Verhör, der Stadt Breslau gedruckte Statuta produciret, in Meinung, mit denselben unser Begehren zurücke zu treiben: da doch dieselbigen Statuta uns hie zum Brige nichts angehn; cum consuetudo unius loci ad alium sese non possit extendere. So seind ferner dieselben Statuta auch also beschaffen, daß dennoch die vollbürtigen Geschwister, den Groß-Eltern die legitimam müssen folgen lassen. Denn so lauten die formalia verba: Wenn eines, Groß-Vater oder Groß-Mutter an einem, und seine Brüder oder Schwestern voller Geburt am andern Theil, hinter sich verläßt, so solle die Erbschaft nicht auf die Groß-Eltern, sondern auf des verstorbenen vollbürtiges Geschwister, doch ihnen den Groß-Eltern an der legitima unschädlich, stam-men und vorfallen. Und hat in diesem die Stadt Breslau wol gesehen, daß ihr Statutum das Jus naturae nicht gar aufheben könne. Nam etiam jure communi a Doctoribus definitum est ascendentibus competere legitimam in bonis libe-rorum,